V NKO G 02/20 PA 1813/20

[redacted]

# B E S C H E I D

Zu dem im Zusammenhang mit der Erlassung der Referenzpreismethode gemäß Art. 6 ff der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.3.2017 S. 29, (im Folgenden: NC TAR) gestellten Antrag der [redacted] vom 5. Mai 2020 „auf Zuerkennung von Parteistellung gemäß § 8 AVG und Zustellung der in Bescheidform zu erlassenden "begründeten Entscheidung" gemäß Art. 27 Abs. 4 NC TAR“ ergeht gemäß § 6 iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF, nachstehender

## I. Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

# II. Begründung

## II.1. Hintergrund und Verfahrensablauf:

(1) Die „Referenzpreismethode“ (im Folgenden: RPM) bezeichnet gemäß Art. 3 Z 2 NC TAR die Methode zur Berechnung von Referenzpreisen für denjenigen Teil der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, der durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte zu erzielen ist. Die RPM ist damit jener Berechnungsschritt, mit welchem die Kosten der Fernleitungsebene in jene Preise (Entgelte) umgerechnet werden, welche von den kapazitätsbuchenden Erdgasunternehmen an bestimmten Entry- oder Exit-Punkten zu bezahlen sind. In leichter Abweichung zur Verteilerebene, wo die gemäß § 69 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der Regulierungsbehörde amtswegig festgestellten Kosten samt Mengengerüst die Grundlage für die im Wege der sog. „Kostenwälzung“ (siehe § 83 GWG 2011) zu erfolgende Festlegung der Gas-Systemnutzungsentgelte durch die Regulierungskommission bilden (siehe § 70 Abs. 1 erster Satz GWG 2011), werden die Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber vom Vorstand durch Bescheid durch eine vom Fernleitungsnetzbetreiber beantragte „Methode“ (Kostenmethode) genehmigt; die auf dieser Kostenmethode basierenden Bescheide bilden wiederum die Grundlage für die durch Verordnung der Regulierungskommission festgelegten Systemnutzungsentgelte auf der Fernleitungsebene (siehe § 70 Abs. 1 zweiter Satz GWG 2011) – mit der Maßgabe, dass anstelle der nur für das Verteilernetz geltenden Kostenwälzung die ggstdl. und durch das Unionsrecht mitdeterminierte RPM, die gemäß Art. 6 Abs. 1 NC TAR von der nationalen Regulierungsbehörde gemäß Art. 27 festgelegt oder genehmigt wird, für die Umlegung der Kosten auf die Entgelte maßgeblich ist. Die RPM ist daher von der Kostenmethode wesensmäßig zu unterscheiden.

(2) Im Zuge des Konsultationsverfahrens zur RPM gemäß Art. 26 Abs. 2 NC TAR vom 7. November 2019 bis 8. Jänner 2020 nahm die Antragstellerin [redacted] am 8. Jänner 2020 zur RPM inhaltlich Stellung. Vorschläge zur Wahl der Rechtsform der Festlegung durch die Behörde erfolgten erstmals im Zuge einer Besprechung der Inhalte der RPM am 30. Jänner 2020, 15:30 bis 17:00 Uhr, zwischen E-Control und der Antragstellerin in den Räumlichkeiten der Behörde.

(3) Im Zuge einer von der Antragstellerin begehrten, mündlichen Anhörung vor der für die Erlassung von Gas-Systemnutzungsentgelten im Verordnungswege gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG zuständigen Regulierungskommission vertrat die Antragstellerin am 4. März 2020 den in ihrem Antrag dargestellten Standpunkt.

(4) Im Zuge des bis 5. Mai 2020 laufenden Begutachtungsverfahren zur GSNE-VO-Novelle, vertrat die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 5. Mai 2020 die Auffassung, dass sie keine ausreichende Rechtschutzmöglichkeit gegen die Festlegung der RPM in Verordnungsform habe.

(5) Mit gleichem Tag langte der an den Vorstand der E-Control gerichtete Antrag auf Zuerkennung von Parteistellung gemäß § 8 AVG und Zustellung der laut Antragstellerin in Bescheidform zu erlassenden „begründeten Entscheidung“ gemäß Art. 27 Abs. 4 NC TAR ein.. Ausführend verweist die Antragstellerin auf § 82 GWG 2011, der „die Ermittlung der Tarife des Fernleitungsnetzbetreibers auf Basis einer per Bescheid zu genehmigenden Methode“ vorsehe, auf die „Unzuständigkeit der Regulierungskommission zur Verordnung der Referenzpreismethode“ sowie darauf, dass die „konsultierte Referenzpreismethode kein Gemeinschaftsrechtsakt sui generis“ sei, sondern dem öffentlich-rechtlichen Typenzwang unterliege. Der Antragstellerin müsse im Sinne des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen einer nationalen Energie-Regulierungsbehörde Parteistellung und Beschwerderecht bei der Festlegung der RPM zukommen. Dies ergebe sich nach Ansicht der Antragstellerin aus Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie 2009/73/EG (Erdgasbinnenmarktrichtlinie), dem Urteil des EuGH vom 19. März 2015, Rs. C-510/13, *E.ON Földgáz Trade Zrt.*, sowie dem VwGH-Erkenntnis vom 26. März 2008, Zl. 2008/03/0020, welches unter Bezugnahme des Vorabentscheidungsurteils des EuGH vom 21. Februar 2008, Rs. C-426/05, *Tele2 Telecommunication GmbH* ergangen ist.

(6) Die Regulierungskommission beschloss die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2020, BGBl. II Nr. 254/2020, und die darin enthaltene RPM am 3. Juni 2020 in Verordnungsform, nachdem sie sich mit den Argumenten der Antragstellerin in der Kommissionssitzung vom 19. Mai 2020 auseinandergesetzt hatte.

(7) Mit Schreiben vom 17. Juli 2020 fragte der Vorstand der E-Control bei der Antragstellerin nach, ob der angesichts der durch die Regulierungskommission erlassenen Verordnung materiell weitestgehend obsolet gewordene Antrag vor dem Vorstand weiterhin aufrechterhalten werde, was von jener mit Brief vom 11. August 2020 bejaht wurde.

## II.2. Rechtliche Beurteilung:

1. Inhalt und Wesen der RPM

(8) Die Antragstellerin begehrt beim Vorstand der E-Control die Erlassung der RPM mittels Bescheid sowie Parteistellung in diesem Bescheidverfahren. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 E-ControlG verfügt E-Control über die Organe Vorstand (Z 1), Regulierungskommission (Z 2) und Aufsichtsrat (Z 3). Das E-ControlG regelt die Zuständigkeiten der Organe wie folgt:

- Der Regulierungskommission kommen die taxativ in § 12 E-ControlG angeführten Kompetenzen zu. Diese umfassen die abschließend in § 12 Abs. 1 E-ControlG angeführten Bescheidkompetenzen und die für die gegenständliche Beurteilung einschlägigen Verordnungskompetenzen gemäß § 12 Abs. 2 E-ControlG für die Festlegung der Systemnutzungsentgelte.

- Dem Aufsichtsrat kommt gemäß § 15 Abs. 1 E-ControlG die Überwachung der Geschäftsführung der E-Control zu. In Angelegenheiten mit rechtlicher Wirkung gegenüber Dritten kommen dem Aufsichtsrat keine Kompetenzen zu.
- Der Vorstand ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG für alle nicht der Regulierungskommission oder dem Aufsichtsrat bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(9) Zur Klärung der Frage der Zuständigkeit des Organs „Vorstand“ in gegenständlicher Sache ist daher zunächst zu prüfen, inwieweit der Regulierungskommission im Zusammenhang mit der RPM eine hoheitliche Aufgabe zufällt.

(10) Die Antragstellerin argumentiert sinngemäß, dass die RPM nur in Bescheidform erlassen werden könne, da gemäß Art. 27 Abs. 4 NC TAR eine „begründete Entscheidung“ über die RPM-Inhalte getroffen werden müsse. Für eine diesbezügliche Bescheidkompetenz der Regulierungskommission biete das E-ControlG jedoch keine Anhaltspunkte, weswegen der Vorstand zuständig sei. Die Behörde ist der Ansicht, dass diesem Vorbringen aus folgenden Gründen nicht zu folgen ist:

Zunächst wird seitens der Behörde festgehalten, dass der Antrag in unzutreffender Weise die innerstaatliche „Bescheidbegründung“ des AVG mit der geforderten „begründeten Entscheidung“ des NC TAR gleichsetzt. Sie übersieht dabei, dass das Unionsrecht und das innerstaatliche Recht unterschiedliche Rechtsquellen verkörpern, deren Begrifflichkeiten naturgemäß auch dann nicht synonym verwendet werden können, wenn sie semantische Ähnlichkeiten aufweisen. Es ist daher gesondert zu prüfen, ob der NC TAR der zur Erlassung und Vollziehung der RPM zuständigen österreichischen Regulierungsbehörde eine Bescheiderlassungspflicht auferlegen wollte.

Die Mitgliedstaaten haben jedoch nicht nur bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in ihr nationales Recht einen Gestaltungsspielraum, um den jeweiligen nationalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können, sondern auch bei der Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht, wie zB EU-Verordnungen (Verfahrensautonomie; vgl. dazu insbesondere die Urteile des EuGH vom 12. Mai 2011, Rs. C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.*, EU:C:2011:289, Rn. 43) und vom 7. November 2013, Rs. C-72/12, *Gemeinde Altrip u. a.*, EU:C:2013:712, Rn. 45). Dieser Grundsatz ist bereits durch Art. 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vorgegeben, da die „jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt“ von der Europäischen Union zu respektieren ist, wenn auch mit der Einschränkung, dass bei der Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht die Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Formen wählen müssen, die für die Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts am besten geeignet sind (Art. 4 Abs. 3 EUV, sog. „effèt utile“).

Eine solche Vorgabe für die nationale Regulierungsbehörde, einen bestimmten innerstaatlichen Rechtstypus wählen zu müssen, kann dem NC TAR aber auch nicht im Zusammenschau mit der Gasbinnenmarktrichtlinie, auf welche sich die Antragstellerin ebenfalls beruft, unterstellt werden: Art. 41 Abs. 17 der Gasbinnenmarktrichtlinie verpflichtet in diesem Zusammenhang lediglich die Mitgliedstaaten, durch Gesetzgebungsakte sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene „geeignete Mechanismen" bestehen, in deren Rahmen „eine von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffene Partei" das Recht hat, bei einer von den beteiligen Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen – die Wahl des konkreten öffentlich-rechtlichen Rechtsakttypus bleibt jedoch dem Staat im Rahmen seiner Verfahrensautonomie vorbehalten.
Die RPM-Entscheidung in Form einer Verordnung wurde durch die Regulierungskommission in den Verordnungserläuterungen umfassend dargelegt, erklärt und begründet, somit lag eine „begründete Entscheidung" iSd NC TAR vor. Seitens der Antragstellerin wurden keinerlei Gründe angegeben, warum eine Verordnung nicht mit ausreichenden Begründungselementen für die normativen Festlegungen aufwarten könne. Die Erläuterungen zur GSNE-VO waren nicht nur Inhalt des allgemeinen Verordnungsbegutachtungsverfahrens, welches vom 14. April 2020 bis 5. Mai 2020 durchgeführt wurde, sondern wurden auch nach der RPM-Erlassung auf der Homepage der E-Control öffentlich zugänglich gemacht[1]. Damit ist dem Erfordernis einer begründeten Entscheidung gem. Art 27 Abs. 4 NC TAR Genüge getan.

(11) Die Antragstellerin argumentiert weiters, dass die RPM kein Rechtsakt sui generis sei, weshalb eine Festlegung nur in Bescheidform möglich sei und keine Verordnungserlassung erfolgen könne.
Die Meinung, dass die RPM kein Rechtsakt sui generis ist, wird von der Behörde geteilt. Es fehlt jedoch im Antrag eine Auseinandersetzung mit der Frage, warum die RPM keinen Verordnungscharakter haben soll.
Nach Auffassung der Regulierungskommission wurde die RPM als Anlage zur GSNE-VO 2013 erlassen, weil sie inhaltlich eine Frage der Verteilung der – zuvor gemäß § 82 GWG 2011 bescheidmäßig festgestellten – Kosten betrifft, nicht jedoch die Feststellung der Kosten der Fernleitungsunternehmen selbst. So wird in der RPM unter anderem die Kostenwälzung behandelt, welche die Verteilung der bescheidmäßig festgestellten Kosten klärt (siehe Vorblatt zur GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2020). Die RPM dient somit der Ermittlung der Referenzpreise an den Ein- und Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes. Dieser Rechtsauffassung ist auch aus Sicht des Vorstandes der E-Control vollinhaltlich zuzustimmen:
Bereits der generell-abstrakt definierte Adressatenkreis erfordert zwingend die Festlegung der RPM in Verordnungsform: Die RPM entfaltet ihre Wirkung auf eine Vielzahl von Marktteilnehmern, die generisch umschrieben sind und deren wirtschaftliche Betroffenheit zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung auch nicht bestimmbar war, weil ex ante idR nicht

[1] Siehe den Link zur GSNE-VO – 2. Novelle 2020: https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_JTodGbAWfi3K_

feststeht, welcher Marktteilnehmer welche Kapazitäten bei welcher Jahres-, Quartals-, Monats oder Tagesauktion buchen wird.
Aber auch bei materiell-typologischer Betrachtung kann eine Zuordnung der RPM nur zu einer Verordnung, nicht jedoch zu einem Bescheid erfolgen: wie die Regulierungskommission zutreffend in der 2. GSNE-VO Novelle 2020 erläutert hat, trifft die RPM Festlegungen, die für die Entgeltfestlegung der Fernleitungstarife substanziell sind. Es geht u.a. darum, welche Entry/Exit-Punkte wie hoch bepreist werden, wie stark die Kostenveränderung gegenüber der vorherigen Fernleitungsnetzentgeltefestlegung der GSNE-VO 2013 – Novelle 2017 ausfallen darf, wie stark die am Fernleitungsnetz angeschlossenen Speicher bepreist werden oder wie hoch sich die Multiplikatoren von kurzfristigen Kapazitätsbuchungen gegenüber Jahresbuchungen belaufen – alles Festlegungen, die integraler Bestandteil der Festlegung der Fernleitungsnetzentgelte sind oder einen Teil davon darstellen. Da, wie oben dargestellt, die RPM das zentrale Element der Umlegung der aus der Kostenmethode resultierenden Kosten auf die Systemnutzungsentgelte auf der Fernleitungsebene ist, hätte die Regulierungskommission ohne eigenständige Festlegung der RPM bei der Festlegung der Entgelte keine inhaltliche Entscheidungskompetenz mehr.
Nicht zuletzt spricht auch eine historische Analyse dafür, die RPM bei den bisherigen Aufgaben der Regulierungskommission zu verorten: vor der erstmaligen Erlassung der RPM oblag es der Regulierungskommission als Verordnungsgeber, diejenigen Inhalte festzulegen, die für die Tariffestlegung an den Entry/Exit-Punkten maßgeblich waren. Zuletzt wurden diese Entgelte im Zuge der GSNE-VO 2013 – Novelle 2017 neu festgelegt, darunter auch die Gewichtung und Verhältnisse der Kosten der jeweiligen Punkte zueinander, die Multiplikatoren, die Speicher uvm. Da es seit dem Inkrafttreten des NC TAR keinerlei Änderung des GWG 2011 mit Entgelterelevanz gegeben hat, ist ein Wechsel der Zuständigkeiten zwischen Regulierungskommission und Vorstand der E-Control historisch nicht argumentierbar.

(12) Die Antragstellerin argumentiert in ihrem Antrag unter Verweis auf § 82 GWG 2011 und im Schreiben vom 11.8.2020 unter Hinweis auf eine Stellungnahme des BKA-VD im Begutachtungsverfahren, dass die RPM als Bescheid erlassen werden müsse.
Hier muss – wie oben dargestellt - zwischen den Begriffen „Kostenmethode“ und „Referenzpreismethode“ unterschieden werden, da es sich um gänzlich verschiedene Festlegungen handelt: die Kostenmethode gemäß § 69 Abs. 2 iVm § 82 GWG 2011 wurde vom Gesetzgeber in Durchführung des Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 („…genehmigten Tarife ***oder*** Methoden…“) sowie in Umsetzung von Art. 32 Abs. 1 iVm Art. 41 Abs. 1 lit. a der Erdgasbinnenmarktrichtlinie 2009/73/EG für die Bestimmung der Netzbetreiberkosten geschaffen, die „Referenzpreismethode“ gemäß Art. 3 Z 2 NC TAR ist hingegen die „Methode ***zur Berechnung von Referenzpreisen*** für denjenigen Teil der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, der durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte zu erzielen ist“.
Der Gesetzgeber hatte bei der Determinierung der Fernleitungsnetzbetreiberkosten und -entgelte eine Aufgabenteilung wie folgt im Sinn: zuerst sollten die Kosten durch den Vorstand

der Regulierungsbehörde gemäß § 69 iVm § 82 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG in einem Bescheidverfahren festgelegt werden; auf Grundlage dieser Feststellungen sollte sodann durch die Regulierungskommission gemäß § 70 GWG 2011 iVm § 12 Abs. 2 E-ControlG eine Festlegung der Entgelte an den jeweiligen Punkten sowie weitere Regelungen über Kostenwälzung, Multiplikatoren uvm. erfolgen (siehe auch die Erläuterungen der RV zu § 70 GWG 2011, 1081 BlgNR XXIV. GP).
Die RPM ist – wie bereits erwähnt - kein Teil der Kostenermittlung des Fernleitungsnetzbetreibers, sondern der Entgeltefestlegung und hat folglich in Form einer Verordnung durch die Regulierungskommission zu ergehen. Der einzige Zusammenhang, der zwischen den beiden Methoden besteht, ist jener, dass die RPM auf den im Bescheidverfahren festgestellten Kosten aufbaut. Somit wäre eine bescheidmäßige Erlassung der RPM gemäß § 82 GWG 2011 inhaltlich verfehlt und rechtswidrig.

2. Zum EuGH-Urteil Rs. C-510/13, E.ON Földgaz

(13) An diesem Ergebnis, dass die RPM nicht als Bescheid des Vorstandes, sondern als Verordnung der Regulierungskommission festzulegen ist, vermag auch die Argumentation der Antragstellerin mit dem Urteil des EuGH in der Rs. C-510/13, E.ON Földgäz, nichts zu ändern. Aus Sicht der belangten Behörde ist die in der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung beantwortete Vorlagenfrage nicht auf das gegenständliche Verfahren zu übertragen:

(14) Zunächst betraf der der Rs. C-510/13 zugrundliegende Sachverhalt Fragen zur Klagebefugnis eines Marktteilnehmers unter der Bestimmung des Art. 5 Verordnung (EG) 1775/2005. Diese Bestimmung wurde durch den inhaltsgleichen Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ersetzt (vgl. Entsprechungstabelle Anhang II Verordnung (EG) Nr. 715/2009). Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 legt die Grundsätze für die Kapazitätszuweisungsmechanismen und die Verfahren für das Engpassmanagement, die für die Fernleitungsnetzbetreiber gelten, fest. Abs. 1 leg. cit. bestimmt, dass „ [d]*en Marktteilnehmern* […] *in allen in Artikel 18 Absatz 3 genannten maßgeblichen Punkten die größtmögliche Kapazität zur Verfügung gestellt* [wird]*, wobei auf die Netzintegrität und einen effizienten Netzbetrieb geachtet wird.*“ Wie bereits aus der Formulierung dieser Bestimmung eindeutig zu entnehmen ist, handelt es sich hierbei offenkundig um ein unmittelbar durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 normiertes subjektiv öffentliches Recht von Marktteilnehmern gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber auf (diskriminierungsfreien und transparenten) Zugang zum Leitungsnetz.
(15) Dies steht im Gegensatz zu dem an die Mitgliedstaaten bzw. Regulierungsbehörden adressierten Art. 13 Verordnung (EG) Nr. 715/2009, welcher keine subjektiv öffentlichen Rechte eines bestimmten Rechtsunterworfenen gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber normiert, sondern inhaltliche Kriterien festsetzt anhand derer die zuständige Regulierungsbehörde das Verfahren zur Kostenfeststellung bzw Entgeltfestsetzung gem. §§ 69 ff GWG 2011 zu führen hat. Inhalt dieses Verfahrens sind im Gegensatz zu Art. 13 leg. cit. keine Individualinteressen auf Zugang zu Infrastruktur, sondern einerseits angemessene bzw. wettbewerbliche Preise für den Zugang *aller* Netzbenutzer zur monopolistischen

Netzinfrastruktur des Fernleitungsnetzbetreibers zu gewährleisten und andererseits das Anlagevermögen des Netzbetreibers angemessen zu verzinsen, sodass dieser den Netzbetrieb aufrechterhalten kann. Insofern kommt der Antragstellerin als Netzbenutzerin kein gesondertes Interesse an der Festlegung der Methode und darauf basierend der Höhe der Kosten des Fernleitungsnetzbetreibers zu, da diese für alle Netzbenutzer gleichermaßen gelten und deren Höhe somit auch keinen Wettbewerbsnachteil bzw. Verlust einer Erwerbschance am Markt gegenüber anderen Netzbenutzern nach sich ziehen kann. Die Kriterien des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 richten sich ausschließlich an die Behörde, welche diese bei der Ausübung der ihr übertragenen Kostenprüfung und Entgeltfestsetzung wahrzunehmen hat.

(16) Auch aus Art. 41 der Gasbinnenmarktrichtlinie lässt sich ein subjektives öffentliches Recht der Antragstellerin nicht ableiten. Abs. 17 leg. cit. verpflichtet lediglich die Mitgliedstaaten, durch Gesetzgebungsakte sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene „geeignete Mechanismen“ bestehen, in deren Rahmen „eine von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffene Partei“ das Recht hat, bei einer von den beteiligen Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen. Weder wird durch das Unionsrecht in diesem Zusammenhang vorgegeben, in welcher rechtlichen Form die nationale Entscheidung erfolgen muss, noch wird festgelegt, welche Adressatengruppen konkret einen Anspruch auf Beschwerde haben müssen. Zum ersteren ist die Behörde der Auffassung, dass die Möglichkeit einer Verordnungsprüfung gemäß Art. 139 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof einen unionsrechtlich ausreichenden Rechtsbehelf bietet, zu zweiterem verweist die Behörde auf die in Abs. 12 leg. cit. festgehaltene Befugnis des Gesetzgebers, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen selbst festzulegen, wer über eine Beschwerdeberechtigung verfügt („jeder Betroffene, der … beschwerdeberechtigt ist“).

(17) An dieser Stelle wird auf die Prärogative des nationalen Gesetzgebers verwiesen, die Klagebefugnis und das Rechtsschutzinteresse des Einzelnen im Rahmen der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie zu bestimmen, wie auch in Rz. 50 des EuGH-Urteils Rs. C-510/13, E.ON Földgäz, festgehalten wird.

(18) Auch unter der Annahme, Art. 13 der Verordnung (EG) 715/2009 oder Art. 41 Abs. 17 der Gasbinnenmarktrichtlinie vermittle subjektiv öffentliche Rechte an die Antragstellerin, besteht im österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht eine der dem Sachverhalt der Rs. C-510/13 entsprechende Rechtsschutzlücke nicht. Im Gegensatz zur ungarischen Verfahrensrechtsausgangslage in der Rs. C-510/13, hat sich der österreichische Gesetzgeber, eingedenk der Notwendigkeit einer gerichtlichen Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Regulierungsbehörde im Verfahren gem. §§ 69 GWG 2011, bewusst unter Abwägung der betroffenen Interessen für den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 abschließend definierten Kreis an Verfahrensparteien entschieden. Diese Güterabwägung beinhaltet einerseits das Interesse der Netzbetreiber auf Rechts- bzw. Bestandsicherheit der von der Regulierungsbehörde getroffenen Entscheidungen und andererseits das Interesse der Netzbenutzer auf eine gesetzeskonforme Entscheidung durch die Regulierungsbehörde. Das Ergebnis dieser

gesetzgeberischen Abwägung findet sich in der Bestimmung des § 69 Abs. 3 GWG 2011 (vgl. hiezu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des GWG 2011) wieder.
(19) Würden diese von der Regulierungsbehörde bei der Kosten- und Entgeltfestsetzung wahrzunehmenden Kriterien gem. Art. 13 Verordnung (EG) 715/2009 oder Art. 41 Abs. 17 der Gasbinnenmarktrichtlinie den Netzbenutzern Rechte, wie von der Antragstellerin angedacht, einräumen, so hätten alle Netzbenutzer, denen die Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber über die Entgelte weiter verrechnet werden, Parteistellung im Verfahren zur Feststellung der RPM, somit in etwa 1,2 Mio. Netzbenutzer. Eine solche Anzahl an Verfahrensparteien würde eine bestandskräftige Entscheidung nur schwerlich, wenn überhaupt nicht in einem dem wirtschaftlichen Umfeld angemessenen Zeitraum, zulassen. Eine solche Situation wäre wiederum sowohl für den Fernleitungsnetzbetreiber als auch für die Netzbenutzer aufgrund der nicht gegebenen Planbarkeit ihres wirtschaftlichen Handelns grob nachteilig.

(20) Während also dem Urteil Földgaz die schwerwiegendere Frage der Möglichkeit des Netzzugangs und damit der Teilnahme am Markt zugrunde lag, legt die im vorliegenden Verfahren vorfragengegenständliche Verordnung lediglich die von allen Netzbenutzern zu tragenden Entgelte fest. Zusammenfassend muss daher gefolgert werden, dass aus dem Urteil Földgaz der Antragstellerin iZm der RPM keine Parteistellung zukommt, da sie nicht unmittelbar in ihrer Rechtssphäre beeinträchtigt wird, sondern lediglich wirtschaftliche Interessen an der Einhaltung der einschlägigen Materiengesetze (Festlegung angemessener Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 68 GWG 2011 iVm Art. 13 Verordnung (EG) 715/2009 sowie sachgerechte Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Punkte über die RPM und die GSNE-VO gemäß den Vorgaben des NC TAR) hat.

(21) Der Antrag auf Zuerkennung von Parteistellung gemäß § 8 AVG im Verfahren zur Erlassung der Referenzpreismethode und Zustellung der in Bescheidform zu erlassenden "begründeten Entscheidung" war daher zurückzuweisen.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist eine Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für

Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

## IV. Gebührenhinweis

Die Antragstellerin wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen:

| | |
|---|---|
| Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG) | EUR 14,30 |
| Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG) | EUR 3,90 |
| **Insgesamt** | **EUR 18,20** |

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 4. November 2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Bescheid ergeht an:

[redacted]

| | | |
|---|---|---|
| E-CONTROL @Amtssignatur | **Unterzeichner** | E-Control |
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2020-11-05T09:03:14Z |
| | **Prüfinformation** | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur |
| **Hinweis** | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |